

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren
über den Antrag auf Gewährung von
PKH und Beordnung eines Notanwalts

Az: B 2 U 7/14 BH

L 4 U 12/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 573/10 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Der erneute Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 31. Januar 2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Der erneute Antrag auf Beordnung eines Notanwalts für das Verfahren der
Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten
Urteil wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Der Senat hat durch Beschluss vom 26.5.2014 - B 2 U 3/14 BH - den Antrag des Klägers abgelehnt, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31.1.2014 Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, weil keine hinreichende Erfolgsaussicht vorliegt. Gleichzeitig hat der Senat in vorbenanntem Beschluss den Antrag des Klägers auf gerichtliche Beiordnung eines Notarwalts (§ 202 SGG iVm § 78b ZPO) abgelehnt, weil die Voraussetzungen hierfür durch den Kläger nicht hinreichend dargetan worden sind. Der Kläger hat - sinngemäß - mit Schreiben vom 26.6.2014 erneut PKH und die Beiordnung eines Notarwalts für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde beantragt.

II

- 2 1. Der erneute Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 3 Es kann dahingestellt bleiben, ob nach formell unanfechtbarer Ablehnung eines PKH-Antrags ein neuer Antrag ohne Weiteres zulässig ist; jedenfalls enthält das Vorbringen des Klägers keinerlei Gründe, die die beabsichtigte Rechtsverfolgung nunmehr iS von § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Abs 1 Satz 1 ZPO als aussichtsreich erscheinen lassen könnte.
- 4 Da der Kläger somit nach wie vor keine PKH beanspruchen kann, entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 und 2 SGG iVm § 121 ZPO.
- 5 2. Auch der - sinngemäß - erneut gestellte Antrag auf gerichtliche Beiordnung eines Notarwalts ist abzulehnen. Im Schreiben vom 26.6.2014 werden die Voraussetzungen hierfür gemäß § 202 SGG iVm § 78b ZPO weiterhin nicht hinreichend durch den Kläger dargetan.

